

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Bonn

Geschäftsnummer: 4 Ca 663/08

BONN, den 23.07.2008

proT-in
Bundsvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail: Bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
28 JUL 2008

Anwesend:

Vorsitzender: Richter Dr. Faulenbach

Ehrenamtlicher Richter: Herr Krömer

Ehrenamtliche Richterin: Frau Hall

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Auf die Zuziehung eines
Urkundsbeamten wird gemäß § 159 ZPO verzichtet. Die Aufzeichnung
erfolgt gemäß § 160a ZPO auf einem Tonträger.

In dem Rechtsstreit

der

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn, Schaefer pp.,
Michaelisstr. 29, 99084 Erfurt,

gegen

die Firma Deutsche Telekom Kundenservice GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Ass. Eva-M. Neve, Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsser-
vice Arbeitsrecht (PMT RS2-3),
Demburgstr. 50, 14057 Berlin,

erschienen nach Aufruf der Sache

1. für den Kläger Herr Rechtsanwalt Hahn

2. für die Beklagte Frau Ass. Bitzer

Der Klägervertreter beantragt klarstellend und mit Hinweis darauf, dass
andere Anträge nicht aufrecht erhalten bleiben,

festzustellen, dass auf das Arbeitsverhältnis der Parteien
die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand
24. Juni 2007) Anwendung finden.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Parteivertreter erklären übereinstimmend:
„Als zum Betriebsübergang (25.06.2007) wurde stets der jeweilige Tarifvertrag der Deutschen Bundespost und später jener der Deutschen Telekom ohne Weiteres auf das Arbeitsverhältnis angewandt.“

Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach geheimer Beratung in Abwesenheit der Parteien das folgende

Urteil

verkündet:

1. Es wird festgestellt, dass auf das Arbeitsverhältnis der Parteien die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand 24. Juni 2007) Anwendung finden.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 41.614,56 € festgesetzt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Bandgerät:

Dt. Faulenbach

Heubaum